

**Beschluss:**

1. Die Dienstaufwandsentschädigung der künftigen berufsmäßigen Stadtratsmitglieder wird auf den in Buchstabe B Ziff. 2 Buchstabe c der Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG vorgegebenen Höchstbetrag festgesetzt.
2. Die mit den Beschlüssen vom 22.11.1962 (VV) sowie 07.07.1970 (PA) bzw. 15.07.1970 (VV) getroffenen Festlegungen hinsichtlich der dienstlichen Nutzung von Fernsprechan schlüssen in Wohnungen werden aufgehoben.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.